

## **Bekanntmachung**

### **nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

für einen Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg auf Genehmigung zum naturnahen Gewässerausbau der Verbandsgewässer Nr. 1.67.19 und Nr. 1.67.20 in der Gemeinde Lensahn nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Wasser- und Bodenverband hat mit Schreiben vom 15.03.2013 die Genehmigung zum Ausbau der Verbandsgewässer Nr. 1.67.19 und Nr. 1.67.20 des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau der Verbandsgewässer Nr. 1.67.19 und Nr. 1.67.20 des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg.

Anlass für den Ausbau ist die Umlegung des Gewässers Nr. 1.67.19. Der ursprüngliche verrohrte Gewässerlauf des Verbandsgewässers Nr. 1.67.19 im Bereich des Firmengeländes der Fa. Codan dient in Zukunft der Niederschlagswasserentsorgung. Im Zuge des Ausbaus erhalten zwei Teilabschnitte die Verbandsgewässerbezeichnung Nr. 1.67.20.1 und Nr. 1.67.20.1.1.

Durch Gestaltung des Fließgewässers in Form von Querschnittsaufweitung, wechselnden Böschungsneigungen, einem Niedrigwassergerinne sowie Bermen im Mittelwasserbereich wird dem offenen und in der Vergangenheit begradigten Gewässerabschnitt mit Regelprofilen ein naturnäherer Charakter verliehen.

Der Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung sowie der Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern.

Für das geplante Vorhaben war daher gem. § 3c UVPG Satz 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, den 21.03.2013  
Az.: 6.20.331.027

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz